

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT³⁵

Beschlüsse

Am 17. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶:

Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 15. Mai 2013³⁷ zu beantworten, in dem Sie sich auf Resolution 899 (1994) des Sicherheitsrats betreffend die Frage der irakischen Privatpersonen und ihrer Vermögenswerte, die nach Festlegung des Verlaufs der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait auf kuwaitischem Hoheitsgebiet verblieben sind, bezogen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Rat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen.

Am 12. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juni 2013 betreffend den Treuhandfonds für das Projekt zur Instandhaltung der Grenze zwischen Irak und Kuwait³⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6990. Sitzung am 27. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Fünfunddreißigster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) (S/2013/357)

Schreiben der Ständigen Vertreter Iraks und Kuwaits bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/358)“.

Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation zwischen Irak und Kuwait, insbesondere die Resolutionen 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 833 (1993) vom 27. Mai 1993 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, und die Berichte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999),

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

begrüßend, dass Irak auch weiterhin sein Bekenntnis zur vollständigen Erfüllung seiner noch ausstehenden Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen nach Kapitel VII der Charta unter Beweis stellt, nämlich der fortgesetzten Zahlung des noch offenen Entschädigungsbetrags, der von der Entschädi-

³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

³⁶ S/2013/296.

³⁷ S/2013/295.

³⁸ S/2013/347.

³⁹ S/2013/346.

gungskommission der Vereinten Nationen verwaltet wird, und dass sowohl Irak als auch Kuwait sich bemühen, die regionale Stabilität zu fördern, sowie unter Begrüßung aller positiven Schritte, die die Regierung Iraks zur Erfüllung der Resolution 833 (1993) unternommen hat,

sowie unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen Irak und Kuwait bei der Suche nach vermissten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres Technischen Unterausschusses unter der Ägide des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der positiven Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf die Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste sowie die Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte,

erneut erklärend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, vermisste kuwaitische Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, über den zu diesem Zweck eingesetzten irakischen interministeriellen Ausschuss ausfindig zu machen und zu repatriieren,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an den verstorbenen Herrn Yuli Vorontsov und an Herrn Gennady Tarasov, die als Hochrangige Koordinatoren ihre Zeit und ihre fachlichen Kompetenzen dafür einsetzten, das in Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) dargelegte Mandat zu erfüllen und sicherzustellen, dass seine Durchführung zum Aufbau von Vertrauen zwischen Irak und Kuwait und zur vollständigen Normalisierung ihrer Beziehungen beitrug,

feststellend, dass das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak auch die Aufgabe umfasst, der Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs Rat, Unterstützung und Hilfe zu leisten,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels VI der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2013⁴⁰ und die Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenministers Kuwaits vom 30. Mai 2013 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴¹ sowie des Ministerpräsidenten und des Außenministers Iraks vom 7. und 30. Mai 2013 an den Generalsekretär⁴²;

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, auf die in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) Bezug genommen wird, zu erleichtern, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz weiter zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen über diese Personen bereitstellt, den Zugang des Internationalen Komitees zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel wo sich diese befinden mögen, und die Suche des Internationalen Komitees nach den Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder deren sterblichen Überresten, deren Verbleib noch ungeklärt ist, erleichtert, und über ihren interministeriellen Ausschuss weiter nach vermissten kuwaitischen Vermögenswerten, einschließlich der Nationalarchive, zu suchen;

3. *beschließt*, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Maßnahmen in den Ziffern 2 c), 2 d) und 3 c) der Resolution 686 (1991) und in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) und die Regelungen nach Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999), die in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigt wurden, aufzuheben;

4. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, die Anstrengungen im Hinblick auf die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste und die Rückgabe der von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinen Berichten über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission über diese Angelegenheiten gesondert Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, zu erwägen, dem bei der Mis-

⁴⁰ S/2013/357.

⁴¹ S/2013/323, Anlage, und S/2013/324, Anlage.

⁴² S/2013/357, Anhänge II und III.

sion für politische Angelegenheiten zuständigen Stellvertretenden Sonderbeauftragten die Verantwortung für die Aufsicht über diese Fragen und die Gewährleistung angemessener Ressourcen für diesen Zweck zu übertragen;

5. *bekundet seine Absicht*, die Modalitäten der in Ziffer 4 genannten Berichterstattung bei der letztendlichen Beendigung des Mandats der Mission zu überprüfen, mit dem Ziel, eine fortgesetzte Rolle der Vereinten Nationen in diesen Fragen zu erwägen, falls es erforderlich ist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6990. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA⁴³

Beschlüsse

Auf seiner 6830. Sitzung am 11. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Vierundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2012/641)⁴⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Herrn Staffan Tillander, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6834. Sitzung am 17. September 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Vierundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2012/641)⁴⁴.

Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1836 (2008) vom 29. September 2008, 1885 (2009) vom 15. September 2009, 1938 (2010) vom 15. September 2010, 1971 (2011) vom 3. März 2011 und 2008 (2011) vom 16. September 2011,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2012⁴⁴ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. August 2012⁴⁵,

⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

⁴⁴ S/2012/230.

⁴⁵ S/2012/641.